

München, den 5 August 1926.

Dringend
15 X K.

I. An

die Filmoberprüfstelle,

Berlin NW 40,

Moltkestr. 5.

Betreff:

Widerruf des Bildstreifens
„Panzerkreuzer Potemkin“.

Der Bildstreifen „Das Jahr
1905 (Panzerkreuzer Potemkin)“, des-
sen Zulassung von der Oberprüfstelle
mit Entscheidung vom 12.7.1926 wider-
rufen wurde, ist laut Bekanntmachung
der Filmprüfstelle Berlin vom 29.7.
1926 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175
vom 30.7.1926) in abgeänderter Fassung
unter Prüfnummer 13346 zur Vorführung
im Deutschen Reiche auch vor Jugend-
lichen wieder zugelassen worden. Ein
Vergleich mit der früheren Zulassungs-
karte ergibt, daß der abgeänderte
Bildstreifen nur um insgesamt 165 m
kürzer ist als die frühere Fassung;
eine Besichtigung des Bildstreifens
läßt ersehen, daß der Inhalt sich
gegen die frühere Fassung so gut wie
gar nicht geändert hat. Alle Ausstel-
lungen, die in den früheren Wider-
rufsanträgen und namentlich auch in
der Entscheidung der Oberprüfstelle
selbst vom 12.7.1926 erhoben worden
sind, müssen auch gegen die abgeänderte

1. Aufl. Nr. 2546 b 60
2. Aufl. Nr. 2546 b 60
3. Aufl. Nr. 2546 b 60
4. Aufl. Nr. 2546 b 60
5. Aufl. Nr. 2546 b 60
6. Aufl. Nr. 2546 b 60
7. Aufl. Nr. 2546 b 60
8. Aufl. Nr. 2546 b 60
9. Aufl. Nr. 2546 b 60
10. Aufl. Nr. 2546 b 60
11. Aufl. Nr. 2546 b 60
12. Aufl. Nr. 2546 b 60
13. Aufl. Nr. 2546 b 60
14. Aufl. Nr. 2546 b 60
15. Aufl. Nr. 2546 b 60
16. Aufl. Nr. 2546 b 60
17. Aufl. Nr. 2546 b 60
18. Aufl. Nr. 2546 b 60
19. Aufl. Nr. 2546 b 60
20. Aufl. Nr. 2546 b 60

578 G. O. P. S.
1. Aufl. Nr. 2546 b 60
2. Aufl. Nr. 2546 b 60
3. Aufl. Nr. 2546 b 60
4. Aufl. Nr. 2546 b 60
5. Aufl. Nr. 2546 b 60
6. Aufl. Nr. 2546 b 60
7. Aufl. Nr. 2546 b 60
8. Aufl. Nr. 2546 b 60
9. Aufl. Nr. 2546 b 60
10. Aufl. Nr. 2546 b 60
11. Aufl. Nr. 2546 b 60
12. Aufl. Nr. 2546 b 60
13. Aufl. Nr. 2546 b 60
14. Aufl. Nr. 2546 b 60
15. Aufl. Nr. 2546 b 60
16. Aufl. Nr. 2546 b 60
17. Aufl. Nr. 2546 b 60
18. Aufl. Nr. 2546 b 60
19. Aufl. Nr. 2546 b 60
20. Aufl. Nr. 2546 b 60

Form des Bildstreifens erhoben werden. Es ist geradezu unbegreiflich, wie der Bildstreifen von der Filmprüfstelle Berlin erneut und noch dazu auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen werden konnte. Ich beantrage deshalb auf Grund des § 4 Abs. 1 des Lichtspielgesetzes erneut den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens.

Bei der Begründung kann ich mich kurz fassen: Ich verweise auf die Feststellungen der Entscheidung der Oberprüfstelle, wonach der Bildstreifen geeignet ist, durch Unterwählung der Disziplin in Heer, Marine und Polizei die Staatssicherheit zu gefährden. Der ganze Inhalt des Bildstreifens ist nichts anderes als eine Verherrlichung der Auflehnung und Meuterei der Angehörigen der bewaffneten Macht gegen ihre Vorgesetzten und wirkt unter allen Umständen als Aufmunterung zu derartigen Handlungen. Die geringfügigen Änderungen können diesen Eindruck nicht verwischen. Entgegen der Anschauung der Filmoberprüfstelle in der Entscheidung vom 12.7.1926 stehe ich ^{aber hier} auf dem Standpunkte, daß der Film auch geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden. ~~Wenn es bisher nicht zu Ordnungsstörungen in Bayern gekommen ist, so liegt das daran, daß die Vorführung des Bildstreifens von den Polizeibehörden vorsorglich unterbunden worden ist. Die~~

außerordentlich leidenschaftlichen Auseinandersetzungen in der Presse, die sich mit dem Filme beschäftigt haben, in Verbindung namentlich mit den der Oberprüfstelle bereits bekannten Veröffentlichungen über die Absichten, die mit dem Bildstreifen durch die Hersteller, Verleiher und deren kommunistische Hintermänner verbunden sind, haben bei den scharfen Gegensätzen, die zwischen Kommunisten und Sozialisten und ihren Gegnern gerade in Bayern vorhanden sind, eine Atmosphäre der Erbitterung geschaffen, die im Falle der öffentlichen Vorführung des Bildstreifens schwere Störungen der öffentlichen Ordnung gewärtigen läßt.

Diese Gefahr kann nicht, wie es seitens der Oberprüfstelle verschiedentlich geschehen ist, als außerhalb des Inhalte des Bildstreifens angesehen werden. Sie ist vielmehr die unmittelbare Wirkung des Bildstreifens, dessen zur Widersetzlichkeit und Unbotmäßigkeit aufreizender Inhalt durch die öffentlichen Auseinandersetzungen über seine Zulassung und den früheren Widerruf noch unterstrichen worden ist; auch die Kürzungen des Bildstreifens in der abgeänderten Form sind übrigens in dieser Hinsicht besonders zu erwähnen, weil Licht und Schatten jetzt noch ungleichmäßiger verteilt sind als früher und den Behörden und ihren Organen bei Bekämpfung der Meuterei und des Aufwuhrs nun noch mehr - nach dem Inhalte des Filmes offensichtlich unbegründete - Grausamkeiten zur Last gelegt werden als in der früheren Fassung, in der auch seitens der meuternden Matrosen derartige

Grausamkeiten gegenüber ihren Offizieren be-
gangen worden sind.

Nach wie vor stehe ich daher auf dem
Standpunkte, daß der Bildstreifen geeignet
ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit
zu gefährden, und daß es deshalb notwendig ist,
seine Zulassung zu widerrufen. Daß die Zulassung
zur Vorführung vor Jugendlichen ein ganz beson-
ders starker Fehlgriff der Berliner Filmprüf-
stelle war und daher in erster Linie widerrufen
werden muß, brauche ich nicht besonders zu be-
tonen; die Möglichkeit einer Überreizung der
Phantasie der Jugend^{sehen} liegt bei dem Inhalt des
Filmes auf der Hand.

Die von den Verfechtern des Bildstrei-
fens inner wieder gemachten Einwendungen, daß
der Film besondere künstlerische Eigenschaften
besitze, und daß er im Hinblick auf § 1 Abs. 2
Satz 3 des Lichtspielgesetzes nicht verboten
werden könne, weil einem Bildstreifen wegen sei-
ner politischen Tendenz als solcher die Zulas-
sung nicht versagt werden dürfe, sind in der
Entscheidung der Oberprüfstelle bereits zu-
treffend gewürdigt worden. Ich brauche daher im
Rahmen dieses Widerrufsanspruchs auf sie nicht wei-
ter einzugehen.

Ich bitte, die Bayer. Gesandtschaft
vom Zeitpunkte der Sitzung der Oberprüfstelle,
in der über den Widerrufsanspruch verhandelt wird,
zu verständigen.

II. Abdruck von I u. U.

1. an die Regierungen, Kammern des Innern, und die Polizeidirektionen unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung vom 17.6.1926 Nr. 2546 b 47 zur Kenntnis und entsprechenden ~~weiteren Veranlassung~~. Abdruck (der EntschlieÙung der Oberprüfstelle vom 12.7.1926 wird gesondert übersandt werden;
2. an die Bayer. Gesandtschaft, Berlin (mit einem zweiten Abdrucke für Herrn Ministerialrat Freiherrn von Jmhoff) zur gefl. Kenntnis;
3. ferner an Ref. 15 und 15 B.

III. An

das Württembergische Ministerium
des Innern,

Stuttgart.

Betreff:

wie zu I.

1 Beilage
(Abdruck von I).

Anruhend beehre ich mich, Abdruck des von mir heute gestellten Widerrufsantrags zur gefl. Kenntnisnahme zu übersenden. Gleichzeitig danke ich verbindlichst, daß bayerischen Vertretern Gelegenheit geboten wurde, den Bildstreifen gelegentlich der Probe vorführung in Stuttgart zu besichtigen.

G.B.

Der Unterfertigte hat

sich im Auftrage des Herrn Staats-

Handwritten signatures and initials:
Singer
Eichmann 4/8

ministers am Sonntag, 1.8., nach Stuttgart begeben und dort am Montag vormittag an der vom Polizeipräsidium im Palastkino veranstalteten Probevorführung des Bildstreifens in der abgeänderten Fassung teilgenommen. An dieser Vorführung nahmen teil: Präsident von Haag und Ministerialrat Scholl vom Württembergischen Ministerium des Innern, Polizeipräsident Klaiber, Oberregierungsrat Kley und noch einige Herren vom Ministerium des Innern und der Polizeidirektion Stuttgart, ferner der Oberstaatsanwalt mit mehreren Staatsanwälten und Richtern, sowie der Bayerische Gesandte Dr. Fischer. Durch einen Vergleich mit der Zulassungskarte des ursprünglichen Filmes konnte festgestellt werden, daß nur einige wenige Bilder, offenbar solche von besonders schweren gegenüber den Offizieren begangenen Grausamkeiten, bei denen die Offiziere eine schlechte Rolle spielten, weggelassen worden sind. Unverändert geblieben ist der gesamte Inhalt des Bildstreifens, der unzweifelhaft als eine Verherrlichung der Meuterei gewertet werden muß, auch wenn er für den denkenden Beobachter eine Reihe von Widersprüchen enthält, die möglicherweise durch die vorgenommenen Streichungen noch stärker hervorgetreten sind, so insbesondere z.B. die Tatsache, daß die Matrosen alle ältere Leute sind, die den ausgesprochenen Eindruck gewerkschaftlich organisierter Leute, insbesondere von Fabrikarbeitern, nicht aber von Matrosen, machen, während die Offiziere durch die Darstellung durch mehr oder weniger ungebildete Leute selbstverständlich noch brutaler wirken müssen. Daß der Film künstlerisch gut gemacht ist, kann ohne weiteres zugegeben werden; diese künstlerische Qualität ist aber besonders um deswillen so hervorstechend, weil bisher leider keine guten im staäterhaltenden Sinne wir-

kenden Filme hergestellt worden sind.

Nach der Vorführung begab ich mich mit den württembergischen Herren in das Polizei-Präsidium, wo in meiner Gegenwart das weitere Vorgehen besprochen wurde. In Württemberg verbietet zunächst die Polizeidirektion Stuttgart, wo schon am Montag der Film laufen sollte, die Vorführung für ^{GROß=}Stuttgart. Die übrigen Polizeidirektionen gehen in gleicher Weise vor. An das Ministerium wird ein Antrag gerichtet, daß der Widerruf erneut beantragt werden soll. Alle diese Anträge waren bereits vorbereitet, weil die ganze Vorführung, wie offen gesagt wurde, nur pro forma gemacht worden war, damit man nicht sollte sagen können, man habe den Film verboten, ohne ihn in seiner neuen Fassung gesehen zu haben. Präsident von Haag, der Stellvertreter des Ministeriums des Innern, sprach sich im Laufe der Debatte sehr energisch gegen den Film aus und betonte, daß man sich ein derartiges Machwerk unter keinen Umständen aufdrängen lassen könne.